

§ 13 AusbVOHandwD Anrechnung auf die Grundausbildung

AusbVOHandwD - Ausbildungsverordnung Handwerklicher Dienst

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen der oder des Bediensteten auf die Grundausbildung insoweit anrechnen, als dies mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes zweckmäßig erscheint.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at